

Der Text dieser Habilitationsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

- neu -

Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 19. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 2558)

geändert durch Satzungen vom
28. November 2006
22. Januar 2008
28. September 2009

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Habilitationsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung regelt den Erwerb der Lehrbefähigung (Habilitation) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Zweck der Habilitation

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Das Fachgebiet muss in der jeweiligen Fakultät durch einen Professor vertreten sein. ³Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 3 Zuständigkeit

(1) ¹Das Habilitationsverfahren wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 von der Fakultät durchgeführt, der das Fachgebiet zugeordnet ist, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ²Ist das Fachgebiet in mehreren Fakultäten vertreten, so bestimmt der Bewerber mit seinem Antrag die Zuständigkeit der Fakultät.

(2) ¹Ist das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, dem Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie zugeordnet, so wird das Habilitationsverfahren vom Fachbereich Theologie durchgeführt. ²Abweichend von Art. 65 BayHSchG werden die Aufgaben des Fakultätsrats vom Habilitationsausschuss gemäß Absatz 5 und die Aufgaben des Dekans der Fakultät vom Sprecher des Fachbereichs Theologie wahrgenommen. ³Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) ¹An Entscheidungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur Personen mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BayHSchPG sind. ²Abweichend von Art. 65 BayHSchG werden die Aufgaben des Fakultätsrats vom Habilitationsausschuss gemäß Absatz 5 und die Aufgaben des Dekans der Fakultät vom Sprecher des Fachbereichs Theologie wahrgenommen. ³Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG, für den Geschäftsgang § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007.

(4) ¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren der Fakultät einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. ²Soweit im Falle von Absatz 2 der Habilitationsausschuss des Fachbereichs Theologie im Habilitationsverfahren entscheidet, steht das Recht zur stimmberechtigten Mitwirkung den Professoren des Fachbereichs Theologie und den Zweitmitgliedern im Fachbereich Theologie sowie den in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins genannten Professoren für evangelische Theologie, evangelische Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg zu.

(5) ¹Dem Habilitationsausschuss des Fachbereichs Theologie gehören alle Professoren und Professorinnen an, die im Fachbereich Theologie Mitglied oder Zweitmitglied sind. ²Den Vorsitz im Habilitationsausschuss hat der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie.

§ 4 Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

§ 5

Voraussetzungen zur Annahme als Habilitand

- (1) Als Habilitand kann auf seinen Antrag hin angenommen werden, wer
 1. die pädagogische Eignung und
 2. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt,
 3. die weiteren fachspezifischen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt,
 4. einen formgerechten Antrag an den Dekan gestellt hat,
 5. den Nachweis über eine gesicherte drittmittelfähige Grundausstattung erbringt, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist,
 6. sich nicht andernorts im Habilitationsverfahren befindet oder ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat, und
 7. wem nicht ein akademischer Grad entzogen wurde.

- (2) Als weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 müssen erfüllt sein:
 1. im Fachbereich Theologie: Die Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche oder zu einer anderen im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Konfession;
 2. im Fachbereich Rechtswissenschaft: Das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, soweit nicht der Fachbereichsrat in besonderen Fällen eine Ausnahme gestattet;
 3. in der Medizinischen Fakultät: Die Bestallung oder Approbation als Arzt oder Zahnarzt in der Bundesrepublik Deutschland; bei Habilitationen für Fachgebiete, für welche eine Bestallung oder Approbation als Arzt oder Zahnarzt nicht erforderlich ist, kann der Fachbereichsrat von der Bestallung oder Approbation als Arzt oder Zahnarzt absehen.

- (3) Zum Nachweis der pädagogischen Eignung kann der Dekan von einem Hochschullehrer der Fakultät eine Stellungnahme einholen, die die bisherige Lehr- und Vortragstätigkeit und die Teilnahme an Veranstaltungen zur pädagogischen Qualifikation berücksichtigt.

- (4) Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen.

§ 6

Antrag auf Annahme als Habilitand

- (1) ¹Zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 5 hat der Bewerber seinem schriftlichen Antrag an den Dekan der Fakultät folgende Unterlagen beizugeben:
 1. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang Aufschluss gibt,
 2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss des Studiums an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands,
 3. soweit der Bewerber nach Maßgabe der für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen geltenden Bestimmungen zur Promotion zugelassen war, den Nachweis der Zulassung zur Promotion,
 4. die Promotionsurkunde oder ein Zeugnis über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades,
 5. Nachweise über bisher abgehaltene Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über die Teilnahme an Veranstaltungen zur pädagogischen Qualifikation,
 6. einen Bericht über bisherige Forschungsarbeiten,
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

8. ein amtliches Führungszeugnis, soweit der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
9. eine Erklärung zum Erfordernis einer drittmittelfähigen Grundausstattung, gegebenenfalls Unterlagen zu ihrem Nachweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 5.

²Der Bewerber benennt das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ³Ferner hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung abzugeben zu

1. früheren oder laufenden Habilitationsverfahren und
2. ob ihm ein akademischer Grad entzogen wurde.

(2) Der Bewerber kann Vorschläge zur Besetzung des Fachmentorats machen.

§ 7

Annahme als Habilitand

(1) ¹Der Dekan prüft die Vollständigkeit des Antrags. ²Gegebenenfalls wirkt er auf eine Ergänzung des Antrags in angemessener Frist hin.

(2) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 nicht erfüllt sind,
2. der Bewerber sich andernorts im Habilitationsverfahren befindet oder ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat oder
3. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde.

(4) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, soll er zugleich das Fachmentorat bestellen.

(5) ¹Der mit der Annahme als Habilitand begründete Status ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Verfahrens zur wissenschaftlichen Begutachtung begrenzt. ²Das Fachmentorat soll den Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. ³Der Fakultätsrat kann das Fachmentorat auf begründeten Antrag des Habilitanden aufheben, wenn der Habilitand das Verfahren im Rahmen der Verlängerung nach Satz 2 nicht abschließt. ⁴Eine Aufhebung des Fachmentorats ist nur einmal zulässig; wird das Fachmentorat aufgehoben, gilt das Verfahren nicht als erfolglos beendet.

§ 8

Fachmentorat

(1) ¹Für jedes Habilitationsverfahren bestellt der Fachbereichsrat ein Fachmentorat bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Zu Mitgliedern des Fachmentorats können bestellt werden:

1. Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG und
2. sonstige hauptberuflich im Dienst der Universität stehende Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG.

³Mindestens ein Mitglied muss im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG Professor der Fakultät sein. ⁴Bei der Bestellung des Fachmentorats sind interdisziplinäre Belange zu wahren. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören.

(2) Im Rahmen der ihm obliegenden wissenschaftlichen Begleitung des Habilitationsverfahrens hat das Fachmentorat insbesondere folgende Aufgaben:

1. es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen innerhalb von vier Jahren erfüllbar sein und sich an den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren, soweit der Habilitand Mitglied der Universität ist;
2. es unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung nach Nr. 1 sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung durch die Universität, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist
3. es begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre;
4. es führt nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch;
5. es führt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch;
6. es schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat;
7. es entscheidet über die Verlängerung des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe;
8. sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht (§ 7 Abs. 5) erbracht oder können sie auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden, so stellt dies das Fachmentorat fest.

§ 9

Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre

(1) Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Universität sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbständigen Wahrnehmung.

(2) Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Dekan dafür Sorge, dass sie sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.

(3) Über die Leistungen in der Lehre erstellt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Studiendekan einen jährlichen Lehrbericht; Art. 30 Abs. 3 BayHSchG gelten entsprechend.

§ 10

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung. ²Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, darstellen und erweisen, dass der Bewerber in der Lage ist, mittels methodisch einwandfreier Verfahren eine wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen und die Ergebnisse seiner Forschung prägnant und verständlich darzulegen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer eigens für die Habilitation gefertigten, druckreifen, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift) oder aus einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht.

§ 11

Zwischenevaluierung

(1) ¹Zwei Jahre nach der Annahme führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung der bis dahin in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen des Habilitanden durch. ²Dazu prüft das Fachmentorat insbesondere, ob die zur Erteilung der Lehrbefähigung nach Art und Umfang notwendigen Leistungen soweit fortgeschritten sind, dass eine Fortführung des Habilitationsverfahrens mit dem Ziel eines fristgerechten und erfolgreichen Abschlusses zu erwarten ist. ³Zu diesem Zweck führt das Fachmentorat mit dem Habilitanden ein Fachgespräch zum Stand des Habilitationsvorhabens und der weiteren Umsetzung. ⁴Ferner würdigt es die vorliegenden Leistungen in der akademischen Lehre unter Einbeziehung der jährlichen Lehrberichte.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, schlägt es dem Fachbereichsrat die Aufhebung des Fachmentorats vor. ²Hebt der Fachbereichsrat das Fachmentorat auf, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(3) Stellt das Fachmentorat fest, dass ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist, oder folgt der Fachbereichsrat nicht dem Vorschlag zur Aufhebung des Fachmentorats, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

§ 12

Wissenschaftliche Begutachtung nach Fortführung des Habilitationsverfahrens

(1) Die zur Feststellung der Lehrbefähigung erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre sind Gegenstand einer wissenschaftlichen Begutachtung durch das Fachmentorat, zu der es auch externe Gutachten einholen soll.

(2) ¹Im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung nehmen die Mitglieder des Fachmentorats zu den erbrachten Leistungen begutachtend Stellung. ²Zusätzlich soll das Fachmentorat zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wenigstens zwei Gutachten einholen. ³Zu Gutachtern können außer den in § 8 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen emeritierte und pensionierte Professoren bestellt werden. ⁴Der Habilitand kann Vorschläge zur Bestellung der Gutachter machen. ⁵Jeder Gutachter äußert sich innerhalb einer vom Fachmentorat gesetzten angemessenen Frist dazu, ob die Ziele der Vereinbarung des Habilitanden mit dem Fachmentorat erreicht sind und seine Befähigung zu selbständiger Forschung erwiesen ist.

(3) Das Fachmentorat erstellt unter Würdigung der vorliegenden Gutachten einen Vorschlag an den Fachbereichsrat, der zu begründen ist.

(4) Stellt das Fachmentorat fest, dass der Bewerber die zur Feststellung vereinbarten notwendigen Leistungen erbracht hat, schlägt es dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 5 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf. ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

§ 13

Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat

(1) ¹Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten ab Zugang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Fachbereichsrats darüber herbei. ²Er legt den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung dem Fachbereichsrat vor. ³Dazu macht er den Mitgliedern des Fachbereichsrats und den nach § 3 Abs. 4 Mitwirkungsberechtigten die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten und den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung zur Einsichtnahme für die Dauer von wenigstens vier Wochen zugänglich. ⁴Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind schriftlich von der Auslegung zu verständigen. ⁵Sie sind berechtigt, Einwände zu erheben, die einer schriftlichen Begründung bedürfen.

(2) ¹Über den Vorschlag des Fachmentorats und etwaige begründete Einwände entscheidet der Fachbereichsrat. ²Kommt ein Beschluss des Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats nicht innerhalb von vier Monaten zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Erachtet der Fachbereichsrat die Habilitationsleistungen als erbracht, stellt er die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ⁴Lehnt der Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung endgültig ab, ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 14

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird eine Habilitationsurkunde ausgestellt. ²Die mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans der zuständigen Fakultät. ³Die Urkunde wird dem Bewerber vom Dekan ausgehändigt.

§ 15

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) als Habilitand angenommen werden, sowie für Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und entweder bis zum 31. Oktober 2003 gegenüber dem zuständigen Dekan schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach dieser Habilitationsordnung durchzuführen, oder nicht bis zum 31. Januar 2004 dem zuständigen Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften fortsetzen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung treten vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 folgende Ordnungen außer Kraft:

1. Habilitationsordnung für die Theologische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Januar 1979 (KMBl II S. 118), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2002 (noch nicht veröffentlicht),
2. Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. April 1992 (KWMBI II S. 381), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2001 (KWMBI II 2002, S. 842),

3. Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. April 1988 (KWMBI II S. 176), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 851),
4. Habilitationsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Philosophischen Fakultäten und die Erziehungswissenschaftliche Fakultät vom 30. Juli 1999 (KWMBI II 2000 S. 428),
5. Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 6. Mai 1991 (KWMBI II S. 445), geändert durch Satzung vom 20. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 851),
6. Habilitationsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 2001 (KWMBI II 2003 S. 293) und
7. Habilitationsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. März 1977 (KWMBI II S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 851).

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Ordnungen finden weiterhin Anwendung auf Personen, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und bis zum 31. Januar 2004 dem zuständigen Dekan schriftlich mitgeteilt haben, das Habilitationsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen.